

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN*

perfecta Wartungsvertrag

perfecta

Fenster | Türen | Rollläden

Wartungszeitraum / Wartungszeitpunkt

Der Dienstleister weist den Kunden darauf hin, dass Wartungstermine bei verschiedenen Kunden in der gleichen Region aus wirtschaftlichen Gründen zeitlich konzentriert und koordiniert werden müssen, um die oben genannten, günstigen Konditionen ohne zusätzliche Berechnung von Anfahrt und Reisezeit anbieten zu können.

Der Dienstleister wird dem Kunden den jährlichen Wartungstermin im Regelfall 2 Wochen im Voraus mitteilen.

Sollte der Kunde diesen Wartungstermin wahrnehmen, wird die Anfahrt sowie die Reisezeit der Mitarbeiter dem Kunden nicht in Rechnung gestellt.

Sollte der Kunde den vom Dienstleister angebotenen Wartungstermin nicht wahrnehmen, so ist der Kunde verpflichtet, den Dienstleister hiervon baldmöglichst nach Mitteilung des Termins zu informieren. In diesem Fall wird der Dienstleister dem Kunden vorschlagen, einen Ersatztermin zu vereinbaren, für den der Kunde jedoch die Anfahrt von 86707 Westendorf (Landkreis Augsburg) oder 04668 Grimma (Landkreis Leipzig) – je nachdem, welches näher zum Ort des Kunden ist – mit 0,50 € pro gefahrenem Kilometer sowie die hälftige Reisezeit als Arbeitszeit für einen Mitarbeiter bezahlen muss.

Der Kunde ist aber nicht verpflichtet, einen mit Zusatzkosten verbundenen Ersatztermin mit dem Dienstleister zu vereinbaren. Falls der Kunde keinen Ersatztermin wünscht, entfällt die Wartungspflicht des Dienstleisters ebenso wie die entsprechende Zahlungspflicht des Kunden für das laufende Jahr.

Wartungsleistungen des Dienstleisters

Der Dienstleister erbringt bei dem jährlichen Wartungstermin folgende Leistungen:

- Überprüfung der Funktionalität der im Vertrag vereinbarten zu wartenden Gegenstände
- Schmierung aller beweglichen Teile
- Prüfung und Einstellung der Schließmechanismen
- Mündliche Berichterstattung über den Zustand und evtl. Empfehlungen für weitergehende Maßnahmen wie z. B. Austausch von Beschlägen, Beseitigung von Schäden, sonstige Reparaturen

Gesonderte Beauftragung zusätzlicher Leistungen

Die genannten, evtl. vom Dienstleister empfohlenen weiteren Maßnahmen (wie z. B. Austausch von Beschlägen, Beseitigung von Schäden, sonstige Reparaturen), sind nicht Teil der Wartungsleistungen.

Diese weiteren Maßnahmen erfolgen – soweit sie über die genannten Wartungsleistungen hinausgehen – ausschließlich nach Absprache und gemäß gesonderter Beauftragung des Kunden und werden dem Kunden zusätzlich zu den Wartungspauschalen gesondert in Rechnung gestellt.

Bei laufendem Wartungsvertrag gewährt der Dienstleister dem Kunden dabei 10 % Nachlass auf sämtliche zusätzliche, gesondert in Rechnung zu stellende Leistungen (Ersatzteile, Reparatur-Material).

Wichtige technische Hinweise an den Kunden

Der Kunde wird darauf hingewiesen, bei der Benutzung der gemäß vertragsgegenständlichen Elemente (Fenster, Rollläden und Türen) Folgendes zu beachten:

1. Zum Schutz und zum Erhalt der Elemente sollte für geeignete klimatische Raumbedingungen (Luftfeuchtigkeit, Temperatur) Sorge getragen werden.
2. Oberflächen sind, abhängig von Material und Umwelteinflüssen, regelmäßig zu reinigen. Zur Vermeidung von irreparablen Schäden sollten keine Reiniger mit aggressiven Inhaltsstoffen, Scheuermittel, Stahlwolle, Scheuerschwämme, Klingen, Alkohol oder Salmiak oder dergleichen, sondern nur für das jeweilige Material geeignete Reiniger und Tücher verwandt werden.

Sie müssen Wartungsarbeiten durchführen, insbesondere:

- Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten
- Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren
- Anstriche innen sind bei Holz jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln.
- Diese Arbeiten gehören nicht zum Vertragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Ware beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen uns entstehen.

Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt am Tag des Vertragsschluss mit der Unterschrift in Kraft und läuft ab diesem Datum zunächst 2 Jahre lang.

Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der zweijährigen Laufzeit automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn der Kunde der Verlängerung nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der zweijährigen Laufzeit widerspricht.

Wenn dieser Wartungsvertrag auf unbestimmte Zeit verlängert wurde, kann der Kunde den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen. Für den Fall der Kündigung muss die Wartungspauschale für das laufende Jahr nur dann bezahlt werden, wenn die Wartung erbracht wurde bzw. wird.